

Förderprogramm für hochenergieeffiziente Gebäude

Das Förderprogramm zielt darauf ab, Eigentümer von Immobilien im Neubau und Bestand in Rheinland-Pfalz in einem anspruchsvollen Pilotvorhaben dauerhaft von steigenden Energiepreisen zu entkoppeln. Dabei geht es jeweils um die Verbindung von hocheffizientem Wärmestandard mit dem Einsatz erneuerbarer Energien.

Gefördert werden im Rahmen des Pilotvorhabens Musterlösungen (Best-Practice), um

- innovative energiesparende Technologien im Markt zu etablieren und weiterzuentwickeln,
- den Einsatz von erneuerbaren Energien zu Zwecken der Wärmeversorgung zu steigern und dadurch die Nachhaltigkeit der Energieversorgung zu verbessern und
- den Wissenstransfer hinsichtlich hochenergieeffizienter Bauweisen zu beschleunigen.

Die Musterlösungen aus dem Pilotprojekt sind wichtige Bausteine der Energieeinsparstrategie der Landesregierung. Ebenso sollen die geförderten Objekte als Musterlösungen des Ausbaus der erneuerbaren Energien im Lande dienen. Über das Pilotvorhaben werden im Rahmen einer wissenschaftlichen Begleitforschung Daten erhoben, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

1 Zuwendungszweck

- 1.1 Energieeffizientes Bauen und Sanieren trägt im Zusammenwirken mit dem Einsatz erneuerbarer Energien im hohen Maße zur Ressourcenschonung und zur Umweltentlastung bei. Durch die finanzielle Förderung im Rahmen dieses Programms soll ein Anreiz für die Realisierung besonders energieeffizienter Gebäude gegeben werden.
- 1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechtes.

3 Art und Umfang der Förderung

3.1 Die Projektförderung erfolgt durch die Gewährung von Zuschüssen.

3.2 Fördergegenstand und -höhe

3.2.1 Wohngebäude als neu errichtete Energiegewinn- oder Passivhäuser:

Ein- und Zweifamilienhäuser, Doppelhaushälften und Reihenhäuser werden mit 50 € je m² Wohn- bzw. beheizter Nutzfläche gefördert, maximal 5.000 € je Objekt

Mehrfamilienhäuser werden mit 25 € je m² Wohn- bzw. beheizter Nutzfläche gefördert, maximal 2.500 € je Wohnung und höchstens 25.000 € pro Objekt.

3.2.2 Niedrigenergiehäuser im Bestand (EnEV 2007 -30%):

Ein- und Zweifamilienhäuser, Doppelhaushälften und Reihenhäuser werden mit 50 € je m² Wohn- bzw. beheizter Nutzfläche gefördert, maximal 5.000 € je Objekt.

Mehrfamilienhäuser werden mit 25 € je m² Wohn- bzw. beheizter Nutzfläche gefördert, maximal 2.500 € je Wohnung und höchstens 25.000 € pro Objekt.

3.2.3 Niedrigenergiehäuser im Bestand (EnEV 2007 -50%):

Ein- und Zweifamilienhäuser, Doppelhaushälften und Reihenhäuser werden mit 80 € je m² Wohn- bzw. beheizter Nutzfläche gefördert, maximal 8.000 € je Objekt.

Mehrfamilienhäuser werden mit 40 € je m² Wohn- bzw. beheizter Nutzfläche gefördert maximal 4.000 € je Wohnung und höchstens 40.000 € pro Objekt.

3.2.4 Nichtwohngebäude

Die Anforderungen und die Förderhöhe für Nichtwohngebäude werden nach einer Einzelfallprüfung durch die Bewilligungsbehörde (siehe auch Ziffer 3.4) festgelegt.

3.2.5 Innovative Lösungen

Bei besonders innovativen Konzepten für Wohngebäude auch auf Basis heute verfügbarer aber noch wenig verbreiteter Technik (z.B. Latentwärmespeicher, Wärmerückgewinnung aus Lüftung, kalte Nahwärme) können auf Antrag von der Bewilligungsbehörde Zuschläge zu der Grundförderung nach den Ziffern 3.2.1 – 3.2.3 gewährt werden. Die Zuschläge betreffen alle Fördergegenstände und dürfen 30 % der förderfähigen Ausgaben nicht übersteigen. Die maximale Förderung einschließlich der Grundförderung beträgt bei Ein- und Zweifamilienhäusern, Doppelhaushälften und Reihenhäusern bis zu 10.000 Euro pro Objekt, bei Mehrfamilienhäusern bis zu 5.000 Euro pro Wohnung und höchstens 50.000 Euro pro Objekt.

3.3 Förderfähige Ausgaben

Förderfähig sind alle Ausgaben, die unmittelbar für die Ausführung der Maßnahmen (Verbesserung der Energieeffizienz und Einsatz erneuerbarer Energien) erforderlich sind. Dies sind insbesondere die Ausgaben für Material, für die notwendigen Nebenarbeiten (z. B. Entsorgung, Neuverputzen nach Dämmung) sowie für den fachgerechten Einbau/Verarbeitung durch die einzelnen Handwerker/Fachunternehmer.

Es können grundsätzlich Bruttoausgaben (dass heißt inklusive Mehrwertsteuer) berücksichtigt werden. Sofern für Teile des Investitionsvorhabens eine Vorsteuerabzugsberechtigung des Antragstellers besteht (z. B. bei Installation eines Blockheizkraftwerks/ einer Photovoltaikanlage) können für diese Maßnahme nur die Nettoausgaben berücksichtigt werden.

- 3.4 Für die Förderung von Unternehmen im Sinne dieses Förderprogramms gelten die Beihilfeshöchstintensitäten der Artikel 21 und 23 der VERORDNUNG (EG) Nr. 800/2008 DER KOMMISSION vom 6. August 2008 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung). Wegen der unterschiedlichen Beihilfeshöchstintensitäten in den vorgenannten Artikeln müssen in diesen Fällen die Anteile der förderfähigen Ausgaben auf Energieeffizienzmaßnahmen und erneuerbare Energien aufgeschlüsselt werden.

4 Fördervoraussetzungen

- 4.1 Fördervoraussetzung für Energiegewinngebäude ist der Nachweis eines Primärenergiekennwertes nach Energieeinsparverordnung 2007 (EnEV 2007) von weniger als 40 kWh/m² im Jahr. Gleichzeitig muss der auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche des Gebäudes bezogene spezifische Transmissionswärmeverlust H_T' den in der EnEV 2007 (Anhang 1, Tabelle 1) angegebenen Höchstwert um mindestens 45 % unterschreiten. Eine mindestens dem Bedarf entsprechende Energiemenge muss durch eine Ertragsprognose der zu installierenden Photovoltaikanlage nachgewiesen werden.
- 4.2 Fördervoraussetzung für Passivhäuser ist der Nachweis eines Energiekennwertes Heizwärme nach Passivhaus Projektierungspaket 2007 (PhPP 2007) von weniger als 15 kWh/m² im Jahr.
- 4.3 Fördervoraussetzung für Niedrigenergiehäuser im Bestand (EnEV 2007 -30%) ist der Nachweis eines Primärenergiekennwertes nach Energieeinsparverordnung 2007 (EnEV), der die Anforderungen eines

entsprechenden Neubaus um mindestens 30% unterschreitet. Gleichzeitig muss der auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche des Gebäudes bezogene spezifische Transmissionswärmeverlust H_T' den in der EnEV 2007 (Anhang 1, Tabelle 1) angegebenen Höchstwert des entsprechenden Neubaus um mindesten 30 % unterschreiten. Nachzuweisen sind jeweils die für einen entsprechenden Neubau gültigen Werte. Der Aufschlag von 40 % auf die Anforderung für Bestandsgebäude nach § 9 (1) EnEV 2007 darf nicht angewendet werden. Mindestens 10 % des jährlichen Wärmebedarfs (Heizung, Trinkwarmwasser) muss durch erneuerbare Energien gedeckt werden.

- 4.4 Fördervoraussetzung für Niedrigenergiehäuser im Bestand (EnEV 2007 -50%) ist der Nachweis eines Primärenergiekennwertes nach Energieeinsparverordnung 2007 (EnEV), der die Anforderungen eines entsprechenden Neubaus um mindestens 50% unterschreitet. Gleichzeitig muss der auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche des Gebäudes bezogene spezifische Transmissionswärmeverlust H_T' den in der EnEV 2007 (Anhang 1, Tabelle 1) angegebenen Höchstwert des entsprechenden Neubaus um mindesten 50 % unterschreiten. Nachzuweisen sind jeweils die für einen entsprechenden Neubau gültigen Werte. Der Aufschlag von 40 % auf die Anforderung für Bestandsgebäude nach § 9 (1) EnEV 2007 darf nicht angewendet werden. Mindestens 10 % des jährlichen Wärmebedarfs (Heizung, Trinkwarmwasser) muss durch erneuerbare Energien gedeckt werden.
- 4.5 Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben gewährt, mit deren Durchführung bei Zugang des Bewilligungsbescheides noch nicht begonnen worden ist. Als Beginn des Vorhabens gelten bereits der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Leistungs- oder Lieferungsvertrages sowie die Aufnahme von Arbeiten, nicht hingegen die Erteilung von vorbereitenden Planungsaufträgen.
- 4.6 Der Zuwendungsempfänger/ die Zuwendungsempfängerin muss die Gewähr dafür bieten, dass das Vorhaben entsprechend den Antragsunterlagen von einem Handwerker/einem Fachunternehmen ausgeführt wird. Sofern die Maßnahmen nicht durch einen Handwerker/ein Fachunternehmen (bei Wohnungsunternehmen eigene angestellte Handwerker) erfolgen, sondern in Eigenleistungen erbracht werden, ist eine Förderung insgesamt (auch der Materialausgaben) nicht möglich.
- 4.7 Der Zuwendungsempfänger/ die Zuwendungsempfängerin ist zur Mitwirkung in einer wissenschaftlichen Projektbegleitung verpflichtet und stellt die hierfür notwendigen Unterlagen zur Verfügung. Vor, während und nach der Projektdurchführung ermöglicht er/sie für Zwecke der wissenschaftlichen Projektbegleitung das Betreten des Objektes. Darüber hinaus stellt er/sie für die wissenschaftliche Begleitung in den folgenden drei Jahren nach Fertigstellung seine Energieverbrauchsdaten zur Verfügung.

5 Kumulierung

Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Mitteln ist möglich. Im Antragsverfahren sind alle in Anspruch genommenen Fördermittel offenzulegen.

6 Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1 Zuständige Behörde ist das Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Bewilligungsbehörde).

6.2 Anträge auf Gewährung der Zuschüsse sind an die

EffizienzOffensive Energie

Rheinland-Pfalz (EOR) e.V.

Paul-Ehrlich-Straße Gebäude 29

67663 Kaiserslautern

unter Verwendung des dort erhältlichen Vordrucks zu richten. Der Antrag muss die zur Beurteilung der Fördervoraussetzungen und Förderhöhe erforderlichen Angaben enthalten und ist in der im Antragsformular vorgegebenen Form einzureichen.

6.3. Die Zuwendung wird nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises einschließlich des erfolgreichen Luftdichtigkeitstests (Blower Door für 3.2.1 bis 3.2.5) in einer Summe ausgezahlt. Für den Luftdichtigkeitstest ist bei Passivhäusern eine Luftwechselrate von 0,6/h (bzw. 1,5/h beim Energiegewinnhaus und bei Häusern mit Lüftungsanlage, sowie 3,0/h bei allen anderen Gebäuden) bei einer Druckdifferenz von 50 Pascal (n50 – Wert) maßgeblich.

6.4 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt durch die LTH Landestreuhandstelle Rheinland-Pfalz – Geschäftsbereich der Landesbank Rheinland-Pfalz.

7 In-Kraft-Treten

Anträge im Rahmen des Programms können ab 23. September 2008 gestellt werden.